

ORTSGEMEINDE NIEDERKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN „GEWERBEGEBIET FORSTER STRASSE“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

SATZUNGSFASSUNG

Bearbeitungsstand: 06.02.2009



STADTPLANUNG + ARCHITEKTUR – PETER FISCHER FELDBERGSTRASSE 18-20 - 68163 MANNHEIM
Tel.: 0621 793412 Fax: 0621 793487 e-Mail: kontakt@stadtplanungfischer.de - www.stadtplanungfischer.de

ORTSGEMEINDE NIEDERKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN „GEWERBEGEBIET FORSTER STRASSE“

Stand 06.02.2009

-
- A TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1-7 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)
- B GESTALTUNGSSATZUNG / ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 Abs. 1 u. 6 LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), zuletzt geändert durch Art. 1 2. LandesbauO-ÄndG vom 4. 7. 2007 (GVBl. S. 105); §§ 62 und 68 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.11.2008, (GVBl. S.301); §§ 52 und 62 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2008, (GVBl. S.317)
- C SCHRIFTLICHE HINWEISE
-

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN nach BauGB und BauNVO

A 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

A 1.1 Das Plangebiet wird festgesetzt als:

Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO, jedoch hinsichtlich der zulässigen Nutzungen eingeschränkt.

A 1.2 Maßgebend hinsichtlich der zulässigen Nutzung ist die Abstandsliste des Landes Rheinland-Pfalz, Stand 1992. Zulässig sind:

Im Gewerbegebiet GE 1

- Folgende bauliche Anlagen der Abstandsklasse VII:
Ifd.Nr. 180-186 und 188-196

Im Gewerbegebiet GE 2

- Folgende bauliche Anlagen der Abstandsklasse VII:
Ifd.Nr. 180-186 und 188-196
- Folgende bauliche Anlagen der Abstandsklasse VI:
Ifd.Nr. 164, 168, 171, 173 und 177

Im gesamten Gewerbegebiet

- sonstige Gewerbebetriebe mit geringerem Emissionsgrad als Betriebe der Abstandsklasse VII soweit sie nicht nachstehend ausgeschlossen werden.
- Betriebe, die nicht in der Abstandsliste aufgelistet sind und jeweils einen geringeren Emissionsgrad als die aufgeführten zulässigen Betriebe aufweisen soweit sie nicht nachstehend ausgeschlossen werden.
- Lagerhäuser und Lagerplätze.

Nicht zulässig im gesamten Gewerbegebiet sind

- gemäß § 1 Abs. 9 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO, bauliche Anlagen der Abstandsklassen I-VII, die nicht ausdrücklich als zulässig festgesetzt wurden.
- sowie gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO, die im Gewerbegebiet gemäß § 8 Abs. 3 Ziff. 3 BauNVO vorgesehene Ausnahme (Vergnügungsstätten).

A 1.3 Die Zahl der gemäß § 8 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für betriebswichtige Personen (Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter) wird wie folgt beschränkt:

- | | |
|--|------------------|
| • für Grundstücke bis 1.000 m ² Größe | max. 1 Wohnung |
| • für alle übrigen Grundstücke | max. 2 Wohnungen |

Mit dem Bau der Wohnungen darf nicht vor Errichtung der Betriebsgebäude begonnen werden.

A 2. Maß der baulichen Nutzung und Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr. 1 und 2 BauGB)

A 2.1 Gebäudehöhen

Die Höhe der Gebäude wird durch Festsetzung der maximalen Wand- und ggf. der Firsthöhe geregelt. (Die Wandhöhe ist dabei zwischen OK Gehweg und dem Schnittpunkt der Gebäude-Außenwand mit der OK Dachhaut zu messen)

- | | | |
|-------------------------|------------------|-------------------|
| • Im Gewerbegebiet GE 1 | WH = max. 6,50 m | FH = max. 10,00 m |
| • Im Gewerbegebiet GE 2 | WH = max. 5,00 m | FH = max. 8,80 m |

Alle sonstigen Anlagen dürfen eine Höhe von 10 m nicht überschreiten.

A 2.2 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) wird im Gebiet GE 1 und GE 2 wie folgt festgesetzt:

GRZ = 0,6

GFZ = 0,6

A 2.3 Bauweise

Im gesamten Gebiet wird die „Offene Bauweise“ festgesetzt.

A 3. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB - §§ 12, 14 BauNVO)

Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten, Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Gelände lediglich unterbaut wird, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern die Bestimmungen zur Freihaltung der anbaufreien Zone entlang der zukünftig vorgesehenen Landesstraße entsprechend beachtet werden.

A 4. Grünordnerische Festsetzungen (§ 1a, § 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25a + 25b, § 9 Abs. 1a BauGB)

- A 4.1 Auf den öffentlichen Grünflächen - außer Verkehrsgrünflächen - und den privaten Gewerbeflächen sind an den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen hochstämmige Bäume 1. Ordnung zu pflanzen.**

Die in der Planzeichnung festgesetzten zu erhaltenden Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige Baumpflanzungen zu ersetzen.

Baumscheiben müssen eine Größe von mind. 4 m² haben; alternative Vegetationstechnik gem. FLL 2004 (Empfehlungen für Baumpflanzungen...) ist im Bedarfsfall nachzuweisen. Die Baumstandorte sind dauerhaft zu bepflanzen.

Qualitäts- und Größenbindung: Hochstämme, 3 x verpflanzt, 14-16 cm Stammumfang.

Bäume und sonstige Pflanzungen im Plangebiet sind aus nachstehender Artenliste auszuwählen:

Sträucher

Qualitäts- und Größenmerkmale: vStr 3-5 Tr, 60-100 cm

Acer campestre	Feldahorn	Prunus spinosa*)	Schlehe
Carpinus betulus	Hainbuche	Prunus padus	Traubenkirsche
Cornus sanguinea*)	Hartriegel	Rosa canina*)	Hundsrose
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Rosa arvensis*)	Feldrose
Ligustrum vulgare	Liguster	Rosa gallica*)	Essigrose
Lonicera xylosteum*)	Heckenkirsche	Salix aurita*)	Öhrchenweide
Lonicera tatarica*)	Tatarische He-	Viburnum lantana*)	Wolliger Schneeball
ckenkirsche			
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt		

Es sind verwandte Arten und Sorten möglich.

Bäume

Qualitäts- und Größenmerkmale:

Heister 2xv m. B., H: 150-175 cm

Hochstamm 2xv m. B., StU: 10-12 cm

Qualitäts- und Größenmerkmale:

Hochstamm 3xv m. B., StU: 14-16 cm

Acer campestre	Feldahorn	Acer platanoides	Spitzahorn
Betula pendula	Birke	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Juglans regia	Walnuß	Juglans regia	Walnuss
Malus sylvestris	Wildapfel	Quercus robur	Eiche
Pyrus communis	Birne	Quercus petraea	Traubeneiche
Prunus avium	Kirsche	Tilia cordata	Winterlinde
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	Tilia platiphyllos	Sommerlinde
Sorbus domestica	Speierling		

Es sind verwandte Arten und Sorten möglich.

Rasensaat gem. RSM 7.1.2 mit Kräutern; im Muldenbereich RSM 7.3.

A 4.2 **Ersatzfläche:** Auf der Parzellen Nr. 898 und 899 in der Gewanne „Osterbrunnen“ ist eine Ackerfläche zu einer Grünlandfläche umzuwandeln. Die bereits vorhandenen Ufergehölze an der Südseite des tangierenden Stechgrabens sind zu erhalten; im Falle des Abganges sind sie zu ersetzen. Der Uferrandstreifen dient der Sukzession. Die Wiesenfläche ist als extensive Wiese zu entwickeln und zweimal im Jahr, jedoch nicht vor dem 15. Juni, zu mähen. Abtransport des Mähgutes. Die Herstellungs- und Entwicklungspflege der Fläche ist in einem Pflege- und Entwicklungsplan nachzuweisen.

A 5. **Zuordnung**

Die Ausgleichsfläche a. a. O. (Tz. 4.2) ist insgesamt ca. 3,0 ha groß. Für den B-Plan „Gewerbegebiet Forster Straße“ werden anteilig 1,65 ha angerechnet. Die Zuordnungen im Sinne von § 9 (1a) BauGB werden wegen der etwa gleichgewichtigen Beeinträchtigungsrisiken anhand der privaten Grundstücksgröße anteilig zugeordnet.

A 6. **Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers**
(§ 9 Abs.1 Nr. 26 BauGB)

Auf den privaten Grundstücken beiderseits der Straßen und Wege wird ein 3,0 m breiter Geländestreifen, gemessen ab Straßenbegrenzungslinie, als „Fläche für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers“ festgesetzt.

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN/GESTALTUNGSSATZUNG nach § 88 LBauO

B 1. Dächer (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

B 1.1 Dachform und Dachneigung

Folgende Dachformen und –neigungen sind in den jeweiligen Planbereichen zulässig:

Im Gewerbegebiet GE 1

- Gewerbliche Gebäude: Flachdach, oder geneigtes Dach sowie Dach-Sonderformen 0°-30°
- Wohn- und Bürogebäude : wie bei gewerblichen Gebäuden sowie geneigtes Dach 30°-45°

Im Gewerbegebiet GE 2

- Gewerbliche Gebäude: Flachdach, oder geneigtes Dach sowie Dach-Sonderformen 0°-15°
- Wohn- und Bürogebäude : wie bei gewerblichen Gebäuden sowie geneigtes Dach 30°-45°

B 1.2 Dächer mit einer Neigung von über 15° sind mit Materialien in den Farben naturrot bis mittelbraun zu decken.

B 2. Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Einfriedungen sind allseitig bis zu einer Höhe 2,20 m - gemessen ab Oberkante Straße - aus Mauerwerk, Metall und Holz oder aus Bepflanzungen mit verstärkendem Drahtgeflecht zulässig.

Geschlossene Einfriedungen sind zur Außenseite durch eine Rankbepflanzung oder durch eine vorgelagerte Bepflanzung entsprechend den Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes Rheinland-Pfalz zu begrünen.

B 3. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

B 3.1 Die Vorgartenfläche der Baugrundstücke, d.s. die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze bzw. ein mind. 5,0 m breiter Grundstücksstreifen entlang der Straßenbegrenzungslinie, darf nicht als Arbeits- und Lagerfläche genutzt werden. Die Vorgärten sind zu mindestens 50 % der Fläche zu begrünen.

B 3.2 Die unbebauten und nicht befestigten Flächen der bebauten Grundstücke sind einzugrünen. Dabei ist auf je angefangenen 200 m² unbebauter und nichtbefestigter Fläche mindestens ein hochstämmiger Laubbaum (wie unter Textziffer A 4.1 aufgeführt) zu pflanzen.

Außer den aufgeführten Baumarten können alternativ Obsthochstämme gepflanzt werden.

B 3.3 Private KFZ-Stellplätze:

Für jeweils vier Stellplätze bei einreihiger und je acht Stellplätze bei zweireihiger Anordnung ist mindestens ein Baum erster Ordnung in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen. Der Baum ist gegen Anfahren und die Wurzelscheibe gegen Überfahren zu sichern. Die Baumscheibe ist in einer Größe vom mindestens 4,0 m² auszubilden.

Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung mindestens 12-14 cm.

Die Vegetationsauswahl richtet sich nach Textziffer. A 4.1.

B 4. Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Werbeanlagen sind nur unmittelbar an den Fassaden der Gebäude bis zu einer Größe von max. 6 qm pro Gewerbebetrieb zulässig. Selbstleuchtende Werbeträger sind ausgeschlossen. Zulässig ist eine Ausleuchtung der Werbeanlagen durch indirektes Licht (Strahler).

C. SCHRIFTLICHE HINWEISE

- C 1. Bei den im Plangebiet durchzuführenden Tiefbauarbeiten sind die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes zu beachten. Evtl. zu Tage tretende archäologische Funde sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die Fundstelle ist unverändert zu belassen und die Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Im Falle eines Fundes ist der Denkmalbehörde ein angemessener Zeitraum für Rettungsgrabungen einzuräumen.
- C 2. Die Pkw-Stellplätze sollen mit wasserdurchlässigen Belägen wie Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Schotterrassen oder den handelsüblichen Ökosteinen befestigt werden.
- C 3. **Abwasserbeseitigung**
Das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigung anzuschließen. Die Leistungsfähigkeit der Reinigungsanlage ist ausreichend. Fremdwasser, z.B. Drainagewasser oder das aus Außengebieten stammende Oberflächenwasser darf der Schmutzwasserkanalisation nicht zugeführt werden. Auf die im Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt vom 08.12.1993 genannten Grundsätze zur Abwasserbeseitigung in Rheinland-Pfalz wird verwiesen.
- Das Niederschlagswasser ist gemäß § 2 Abs. 2 Landeswassergesetz möglichst in der Fläche zu halten. Die Grundstücke sind in ihrer Größe und Lage so zu gestalten, dass diese Vorgaben umsetzbar sind. Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone zu versickern. Ggf. ist ein hydrogeologischer Nachweis zu führen. Die Verwendung dieser Wässer, z.B. als Brauchwasser für die Gartenbewässerung, wird angeregt.
- Mit dem Bauantrag ist ein Konzept zur Beseitigung dieser Oberflächenwässer vorzulegen. Soweit erforderlich, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.
- C 4. Bei Gewerbebauten sollen Flachdächer und flach geneigte Dächer mit weniger als 15° Dachneigung und über 50 m² Dachfläche begrünt werden.
- C 5. Es wird empfohlen zur Beleuchtung öffentlicher Verkehrswege und Werbeanlagen Natriumdampflampen zu verwenden, um den Falleneffekt für nachtaktive Insekten zu minimieren.
- C 6. Es wird empfohlen, die Bauform und Exposition der Baukörper so auszurichten, dass eine optimale aktive und passive Nutzung von Sonnenenergie möglich ist.
- C 7. **Bodenschutz**
Humoser Oberboden (Mutterboden) und Unterboden sollen getrennt ausgebaut, vorrangig einer Wiederverwendung zugeführt und bis dahin getrennt gelagert werden.
- C 8. Die Anlage „Abstandsliste“, Seite 1-15 ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

- C 9. Die Unterteilung der Verkehrsflächen in Straße/Fahrbahn, Geh- und Radweg gemäß der Planzeichnung ist unverbindlich.
- C 10. Die Gabione im Einmündungsbereich der Randstraße-neu in die Forster Straße soll auf eine benachbarte öffentliche Grünfläche versetzt werden.
- C 11. Bei der Neupflanzung von Bäumen außerhalb der geschlossenen Ortslage ist Abschnitt 2.7.2 der RAS-Q zu beachten. Danach ist ein Mindestabstand von 4,5 m zum Rand des Verkehrsraumes der Straße einzuhalten. Das Lichtraumprofil ist grundsätzlich freizuhalten.
- Nach der RPS 2007 (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) kann sich der einzuhaltende Abstand je nach zulässiger Geschwindigkeit und vorhandenen Böschungshöhen im betreffenden Streckenabschnitt jedoch stark erhöhen. Die Baumpflanzungen entlang der Umfahrungsstraße sind demnach mit dem LBM abzustimmen.
- C 12. Aus Gründen des Brandschutzes sind die Gebäude im Plangebiet mit feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen sowie harten Bedachungen auszuführen.
- C 13. Gemäß den geltenden Technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 sowie der DIN 1988 ist bei Baumpflanzungen ohne weitere Schutzmaßnahmen ein seitlicher Mindestabstand von 2,5 m zu bestehenden Versorgungsleitungen zwingend einzuhalten. Können die in den Richtlinien und Verordnungen geforderten Mindestabstände nicht eingehalten werden, sind in Absprache mit dem Versorgungsträger weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Kosten der Verursacher der Maßnahme zu tragen hat.
- C 14. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen DIN-Vorschriften (z.B. DIN 4020, DIN 1054) zu berücksichtigen.
- C 15. Auf den Ersatzflächen gem. Textziffer 4.2 sind zusätzliche Hochwasserrückhaltemaßnahmen in Abstimmung mit dem Gewässerzweckverband und der Unteren Naturschutzbehörde vorgesehen. Hierzu wurde ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Niederkirchen, dem Gewässerzweckverband und der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim geschlossen. Dieser städtebauliche Vertrag wird Anlage und Gegenstand des Bebauungsplanes.
- C 16. Bei den im Plangebiet befindlichen und zum Erhalt festgesetzten alten Obstgehölzen ist die DIN 18920 zum Schutz und Erhalt von Gehölzen bei Baumaßnahmen entsprechend zu beachten.

ANLAGE
 AUSZUG AUS „ABSTANDSERLASS“ DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT,
 RH-PF v. 26.02.1992

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin

Abstands- klasse	Ab- stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Betriebsart
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtstichgewicht sowie Induktionsöfen * (s. auch lfd. Nrn. 27 u. 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Dampfkessel, Container) *
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien *
		14		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	14.1b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf
			14.1c (1)	nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfasерplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperenteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Stahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr *

* vgl. Anmerkung am Ende der Anlage

Abstands- klasse	Ab- stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Betriebsart
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht * (s. auch lfd. Nrn. 11 u. 49)
		28	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmittel (s. auch lfd. Nrn. 95 u. 151)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
39	-	Automobil- oder Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren		

* vgl. Anmerkung am Ende der Anlage

Abstands- klasse	Ab- stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Betriebsart
IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m ³ oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr *
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bitumöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
		49	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen
			3.7 (1)	von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	3.6 (1+2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren
			3.16 (1)	
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke *
		52	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 kW oder mehr

* vgl. Anmerkung am Ende der Anlage

Abstands- klasse	Ab- stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrophosphor durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen oder oxidiertem Leinöl

Abstands- klasse	Ab- stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Betriebsart
IV	500	65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
		68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51.000 Hennenplätzen b) 102.000 Junghennenplätzen c) 102.000 Mastgeflügelplätzen d) 1.900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt

Abstands- klasse	Ab- stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen entfällt
		80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	-	Autokinos *
		82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen *

* vgl. Anmerkung am Ende der Anlage

Abstands- klasse	Ab- stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen *
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brenn-
			1.15 (1)	stoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faser-zementplatten unter Dampfüberdruck
		93	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen *
		94	3.3. (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzlei-
			3.7 (2)	stung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		95	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1.000 kg oder
			3.8 (1)	mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)

* vgl. Anmerkung am Ende der Anlage

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flammen
		97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten *
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) *
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen *
		101		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen *
		102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylan (Dissousgasfabriken)
		105	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.9 (1+2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag

* vgl. Anmerkung am Ende der Anlage

Abstands- klasse	Ab- stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (1+2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen *
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen b) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen d) 525 bis weniger als 1.900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle

* vgl. Anmerkung am Ende der Anlage

Abstands- klasse	Ab- stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i.S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebmitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde *
		134	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 kW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke

* vgl. Anmerkung am Ende der Anlage

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren *
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	-	Preßwerke *
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien *
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Emaillieranlagen
		146	-	Schrottplätze
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste *
		148	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen *

* vgl. Anmerkung am Ende der Anlage

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m ³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1.000 kg (s. auch lfd. Nr. 28 u. 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltkräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird
		155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3.200 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen b) 6.400 bis weniger als 28.000 Junghennenplätzen c) 6.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1.000 kg Fleisch- oder Fleischwaren je Woche

Abstands- klasse	Ab- stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	159	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biotrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5.000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben
			10.11 (2)	unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	10.13 (2)	Automatische Autowaschstraßen *
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	-	Pressereien oder Stanzereien *
		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	-	Zimmereien *
		172	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost *
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs *
		178	-	Anlagen zum Be- und Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb

* vgl. Anmerkung am Ende der Anlage

Abstands- klasse	Ab- stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VII	100	179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbest- zeugnissen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinen- dienste, Catering-Betriebe)
		181	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	-	Autolackierereien
		184	-	Tischlereien oder Schreinereien
		185	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden
		186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	-	Kompostierungsanlagen
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
		189	-	Spinnereien oder Webereien
		190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elek- trogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechani- schen Industrie
		193	-	Bauhöfe
		194	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
195	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten		
196	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden		

Anmerkung: Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf um ein Drittel ermäßigt werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt.